**Fragebogen „Notifikation“**

für Wertpapierfirmen, die über eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs im EWR tätig werden möchten:

NAME und ANSCHRIFT

des UNTERNEHMENS

KONTAKTPERSON

(Telefon-Nr., E-Mail)

WEBSITE des UNTERNEHMENS:

**1.)** Geben Sie an, in welchen EWR-Staaten Wertpapierdienstleistungen über eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbracht werden sollen (Zutreffendes ankreuzen). Geben Sie weiters den Zeitpunkt an, ab dem die Wertpapierdienstleistungen erbracht werden sollen.

**Hinweis:** Der früheste mögliche Zeitpunkt für die Aufnahme der Erbringung der grenzüberschreitenden Wertpapierdienstleistungen im Wege des **freien Dienstleistungsverkehrs** ist jener der Verständigung des Unternehmens durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), die innerhalb eines Monats nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen bei der FMA erfolgt. Über die Zulässigkeit der **Errichtung** **einer Zweigstelle** hat die FMA binnen drei Monaten nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen bei der FMA zu entscheiden. Die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen über eine Zweigstelle ist erst ab der Mitteilung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates, an die alle notwendigen Informationen von der FMA weitergeleitet werden, bzw. im Fall der Nichtäußerung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Weiterleitung der Mitteilung durch die FMA an die Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zulässig.

### **Land** **Zweigstelle freier Dienstleis- Datum**

**tungsverkehr**

Belgien

Bulgarien

Dänemark

Deutschland

Estland

Finnland

Frankreich

Griechenland

Irland

Island

Italien

Kroatien

Lettland

Liechtenstein

Litauen

Luxemburg

Malta

Niederlande

Norwegen

Polen

Portugal

Rumänien

Schweden

Slowakische Republik

Slowenien

Spanien

Tschechische Republik

Ungarn

Zypern

**2.)** Geben Sie an, welche der folgenden Finanzdienstleistungen Sie in den oben genannten Ländern erbringen möchten:

Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 1 WAG 2018);

Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält (§ 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2018);

Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (§ 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2018);

der Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF) (§ 3 Abs. 2 Z 4 WAG 2018);

der Betrieb eines organisierten Handelssystems (OTF) (§ 3 Abs. 2 Z 5 WAG 2018);

**3.)** Geben Sie an, auf welche Finanzinstrumente sich diese Dienstleistungen beziehen:

Wertpapiere gemäß § 1 Z 7 lit. a WAG 2018;

Geldmarktinstrumente gemäß § 1 Z 7 lit. b WAG 2018;

Investment-, Immobilienfondsanteile gemäß § 1 Z 7 lit. c WAG 2018;

Finanzderivate gemäß § 1 Z 7 lit. d WAG 2018;

Warenderivate gemäß § 1 Z 7 lit. e WAG 2018;

Warenderivate gemäß § 1 Z 7 lit. f WAG 2018;

Warenderivative gemäß § 1 Z 7 lit. g WAG 2018;

Kreditderivative gemäß § 1 Z 7 lit. h WAG 2018;

finanzielle Differenzgeschäfte gemäß § 1 Z 7 lit. i WAG 2018;

sonstige Derivate gemäß § 1 Z 7 lit. j WAG 2018;

Emissionszertifikate gemäß § 1 Z 7 lit. k WAG 2018.

**4.)** Beabsichtigen Sie, in den EWR-Staaten, in denen Sie Wertpapierdienstleistungen erbringen möchten, andere Konzessionen, Lizenzen, Mitgliedschaften, sonstige Berechtigungen oder andere Geschäftstätigkeiten außerhalb des konzessionspflichtigen Wertpapierdienstleistungsbereiches zu beantragen bzw. auszuüben oder verfügen Sie bereits über solche Berechtigungen bzw. üben Sie bereits andere Geschäftstätigkeiten aus? Wenn ja, welche?

**Beizulegende Unterlagen:**

* Der **Nachweis der Mitgliedschaft bei einer Anlegerentschädigungseinrichtung** ist sowohl bei Erbringung der Wertpapierdienstleistungen im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs als auch bei Erbringung über eine Zweigstelle zu erbringen.

**Hinweis:** Allfällige ohne die o.a. Unterlagen einlangende Notifikationsansuchen können erst nach Vorlage der beizulegenden Unterlagen behandelt werden. Da die beizulegenden Unterlagen großteils auch der Behörde des aufnehmenden Mitgliedsstaates übermittelt werden, liegt es auch im Interesse des jeweiligen Unternehmens, der FMA vollständige und richtige Informationen zu übermitteln.

**Bei Erbringung der Wertpapierdienstleistungen im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs:**

* **Ausgefülltes Formular für die Notifizierung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten im Rahmen des Europäischen Passes und für die Notifizierung einer Änderung der Angaben zu Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten**

**Hinweis:** Ein Rechtsträger darf nur solche in Österreich ansässige vertraglich gebundene Vermittler heranziehen, welche in das Register der FMA eingetragen sind.

* **Beschreibung der geplanten Tätigkeit im aufnehmenden Mitgliedsstaat:**

**Bei Erbringung der Wertpapierdienstleistungen über eine Zweigstelle:**

* **Ausgefülltes Formular für die Notifizierung von Zweigniederlassungsdaten im Rahmen des Europäischen Passes und für die Notifizierung einer Änderung von Zweigniederlassungsdaten**
* Kopie eines amtlichen **Lichtbildausweises, Lebenslauf** des verantwortlichen Leiters der Zweigstelle.

**Erklärung:**

Wir, die Unterzeichner, erklären, dass die im Fragebogen sowie in den Beilagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, vollständig sind und nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben wurden.

**Wir nehmen zur Kenntnis, dass jede Änderung der im Fragebogen bzw. in den Beilagen gemachten Angaben der FMA einen Monat vor deren Vornahme bekannt zu geben ist.**

Weiters ist uns bewusst, dass unrichtige Angaben aufsichtsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Name des Unternehmens:

     

(Unterschrift Geschäftsleiter) (Unterschrift Geschäftsleiter)

     

Name in Blockbuchstaben Name in Blockbuchstaben

     

(Datum) (Datum)